

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 13. April 2021

Nr. 233

Konzept „Repetitives, präventives Testen zur Kontrolle des Virus Sars-Cov-2“

1. Ausgangslage

Seit März 2020 bekämpft die Schweiz das Corona-Virus Sars-Cov-2 (Covid-19). Der Bund will mittelfristig folgende Ziele erreichen: Schutz von besonders gefährdeten Personen, Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für alle, Infektionsketten brechen, Gleichbehandlung und soziale Gerechtigkeit sowie das Leben in einer neuen Normalität, in der das Virus Covid-19 kontrolliert wird. Das Gesundheitswesen des Kantons Thurgau unterstützt die Zielerreichung auf sieben Handlungsebenen. Die siebte Handlungsebene „Testen in Schulen und Betrieben“ soll ab April 2021 umgesetzt werden können. Weiter muss das Ausbruchmanagement des Kantonsärztlichen Dienstes bei erkannten Virusübertragungen auf diesen Zeitpunkt hin verstärkt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3; SR 818.101.24; Art. 26);
- Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (RB 818.12);
- RRB Nr. 133 vom 2. März 2021 betreffend Projekt zur Erarbeitung eines Testkonzepts zur Kontrolle des Virus Sars-Cov-2.

3. Erwägungen

Mit der Anpassung der Covid-19-Verordnung 3 per 15. März 2021 wurden die Testungen auf weitere Bereiche, Situationen und Leistungserbringerinnen und -erbringer ausgeweitet. Der Bund übernimmt neu die Kosten für das repetitive Testen und für Schnelltests auf Sars-CoV-2 zur Fachanwendung bei allen Personen. Die Voraussetzungen, die zur Verrechnung der Sars-CoV-2-Analysen und der damit verbundenen Leistungen zu Lasten des Bundes erfüllt sein müssen, sind seit dem 15. März 2021 im Anhang 6 zur Covid-19-Verordnung 3 aufgelistet. Die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2, die

2/5

nicht diesen Voraussetzungen entsprechen, werden weder vom Bund noch von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen. Sie sind der verlangenden Person, der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Unter bestimmten Bedingungen können Leistungserbringerinnen und -erbringer ihre Rechnung an den Kanton stellen. Das Verfahren zur Übernahme der Analysekosten, wenn der Schuldner der Leistungen der Kanton ist, ist in Art. 26a Abs. 2 bis 4 und Art. 26c der Covid-19 Verordnung 3 geregelt.

4. Konzept repetitives, präventives Testen in Schulen und Betrieben

Mit dem RRB Nr. 133 vom 2. März 2021 wurde einer interdisziplinären Arbeitsgruppe der Auftrag erteilt, für den Kanton Thurgau ein Testkonzept zu entwickeln, mit dem die Vorgaben des Bundes umgesetzt werden können.

Die Arbeitsgruppe hat in einer ersten Phase einen Entwurf für ein Konzept „Covid-19-Testkonzept 2021“ für die Umsetzung der „drei-Säulen-Strategie“ des Bundes erarbeitet. Es wurde dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) am 19. März 2021 zur Prüfung eingereicht. Basierend auf diesem Konzept hat die Arbeitsgruppe ein Umsetzungskonzept für den Kanton Thurgau erarbeitet, das einen schrittweisen, den möglichen Laborkapazitäten entsprechenden Aufbau für das serielle Testen von Betrieben beschreibt. Die Optimierung des Ausbruchsmanagements bei erkannten Virus-Übertragungen wird in diesem Konzept ebenfalls thematisiert. Die dafür nötigen Massnahmen hat das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) bereits eingeleitet.

Am 31. März 2021 hat die Arbeitsgruppe die Thurgauer Betriebe, das Thurgauer Gewerbe, die Gemeinden und die kantonale Verwaltung über den Stand der Vorbereitungen informiert. Gleichzeitig wurde eine Umfrage angeboten, mit der das Bedürfnis für die Teilnahme am Testprozess ermittelt werden kann. In den ersten sechs Tagen über Ostern haben 190 Betriebe ihr Interesse am seriellen Testen bekundet.

Die Arbeitsgruppe sieht in ihrem Konzept vor, mit einer Laborkapazität von 5'000 Proben zu starten. In dieser ersten Phase, die als Variante „SOLO“ im Konzept beschrieben ist, werden Erkenntnisse gesammelt. In dieser Phase können die Auswirkungen der Antigen-Selbst-Schnelltest, die ab dem 7. April 2021 der Bevölkerung abgegeben werden, beurteilt werden. So wird die Arbeitsgruppe die zweite Phase mit grösserer Beteiligung mit gesicherten Fakten vorbereiten können.

5. Kosten

In der ersten Phase, in der mit einem Labor zusammengearbeitet wird, sollen die Kosten wie folgt aufgeteilt werden:

3/5

Bund

- Analyse
- Analysematerial

Kanton

- Planungslogistik
- Bringlogistik (Aufwand des Labors)
- IT-Logistik (Lizenzkosten für IT-Plattform, als Lizenznehmer oder Beteiligung)
- Rückführ- und Personalkosten aufgrund einer behördlichen Anordnung betreffend Ausbruchstesten

Betriebe / Schulen

- Personalkosten (serielles Testen)
- Rückführ-Logistik (serielles Testen)

Das Labor wird durch den Kanton monatlich entschädigt. Der Kanton kann seinerseits die Kosten, die der Bund gemäss Art. 26 Covid-19-Verordnung 3 übernimmt, quartalsweise weiterverrechnen.

In der ersten Phase, mit 5'000 Proben wöchentlich, muss der Kanton pro Probe mit einem eigenen Aufwand von Fr. 8 rechnen. Pro Monat werden dem Kanton somit Kosten von Fr. 200'000 entstehen.

Die Kosten bei einer grösseren Beteiligung werden überproportional wachsen, da mit einer grösseren Beteiligung auch die Logistik zentral durch den Kanton organisiert werden muss.

Der Bund leistet eine Anschubfinanzierung. Diese beträgt für den Kanton maximal 2.2 Mio. Franken. Alle Kosten der ersten Phase können mit dieser Anschubfinanzierung ausgeglichen werden.

6. Qualitätssicherung

Die finanzielle Führung im Kanton muss hohen Anforderungen genügen. Kenntnisse der finanziellen Führung im Gesundheitswesen sind im ABA nicht vorhanden. Es ist darum unumgänglich, dass die Steuerung der Verrechnungsprozesse an einer zentralen Stelle zusammen mit dem Amt für Gesundheit (AfG) sichergestellt wird. Dies bedingt

4/5

eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung. Im AfG und im ABA müssen dafür die nötigen Ressourcen befristet bereitgestellt werden.

Die Antragstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Departement für Finanzen und Soziales.

Auf Antrag des Departementes für Justiz und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Regierungsrat nimmt vom medizinischen Testkonzept Kenntnis, das dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) am 19. März 2021 eingereicht wurde.
2. Der Regierungsrat genehmigt das vorliegende Umsetzungskonzept mit der beschriebenen Lösung für das Ausbruchsmanagement und das serielle Testen der Betriebe sowie für die Initialisierung der Variante „SOLO“.
3. Die Arbeitsgruppe erhält die Kompetenz, mit Labors eine Vorhalteleistung von Fr. 10 pro Probe zu vereinbaren, um eine maximale Kapazität von 20'000 Proben zu sichern.
4. Das Amt für Gesundheit (AfG) und das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) betreiben gemeinsam unter der fachlichen Leitung des AfG eine zentrale Bearbeitungs- und Kontrollstelle für das Ausbruchsmanagement und das serielle Testen. Damit wird die korrekte finanzielle Führung sichergestellt. Die zusätzlichen personellen Ressourcen werden beim zuständigen Departement beantragt.
5. Das ABA ist zuständig für die Gesamtleitung, die Planung und die Logistik, das AfG für medizinische Belange und die Rechnungsführung.
6. Der zusätzliche Personalaufwand und sämtliche beim Kanton anfallenden Kosten für das Ausbruchs- und Präventivtesten werden dem Konto Nr. 1011.7520.040 GA, Corona (COVID-19) Testen belastet.

5/5

7. Mitteilung an (inkl. Umsetzungskonzept):

Zustellung extern

- Industrie und Handelskammer Thurgau (IHK), Schmidstrasse 9, 8570 Weinfelden
- Thurgauer Gewerbeverband (TGV), Thomas-Bornhauser-Strasse 14, 8570 Weinfelden
- Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL), Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden
- Thurgauer Gewerkschaftsbund, Hohenzornstrasse 4, 8500 Frauenfeld
- Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Thomas-Bornhauser-Strasse 23a, 8570 Weinfelden
- Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS), Romanshorerstrasse 28, 8580 Amriswil
- Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST), Barbara Dössegger, Präsidentin, Obere Seestrasse 52, 8272 Ermatingen

Zustellung intern

- Departement für Inneres und Volkswirtschaft
- Departement für Erziehung und Kultur
- Departement für Finanzen und Soziales
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Amt für Gesundheit
- Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
- Mitglieder Arbeitsgruppe Testen (durch ABA)
- Departement für Justiz und Sicherheit

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

